

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Sa 74/14

9 Ca 7113/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 17.09.2014

Rechtsvorschriften: §§ 254, 280, 307 BGB; 253, 256 ZPO

Leitsatz:

Keine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers wegen überwiegender Schadensverursachung seitens des Arbeitgebers. Nichtbeachtung der einzelvertraglichen zweistufigen Ausschlussfrist. Fehlende Fristwahrung durch eine unzulässige Feststellungsklage.

Urteil:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 05.12.2013, Az.: 9 Ca 7113/12, wird auf Kosten der Berufungsführerin zurückgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Beklagten.

Der am 06.08.1974 geborene Beklagte war bei der Klägerin auf der Grundlage des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 17.02.2011 (Bl. 198 – 204 d.A.) in der Zeit vom 01.04.2011 bis 30.06.2012 als kaufmännischer Angestellter beschäftigt und mit zwei weiteren kaufmännischen Angestellten in der Niederlassung N... tätig.

- 2 -

Im Arbeitsvertrag wurde unter § 14 Ziffer (4) folgende Regelung getroffen:

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, müssen innerhalb von 2 Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenseite den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Über den Lieferanten der Klägerin, die Firma C..., kam im November 2011 der Kontakt zur Firma M... AG zustande, die eine Containeranlage anfragte, in der die Werkskantine, inklusive Sanitär- und Lagerräume, sowie Verkaufsbereich und Speisesaal mit ca. 250 Sitzplätzen realisiert werden sollte.

An den Vertragsverhandlungen nahmen für die Firma M... Herr H..., für die Firma C... Herr Ma... und für die Klägerin der Beklagte teil. Die Ausführung der Anlage sollte durch die Klägerin erfolgen, die Lieferung der Container durch die Firma C....

Am 20.02.2012 übersandte der Beklagte der Firma M... ein verbindliches Angebot (Bl. 58 – 72 d.A.). Dem Angebot wurde die Leistungsbeschreibung der Firma M... beigefügt, das Angebot der Klägerin, die Skizze 702835, die Skizze zu den Unterverteilern sowie die technische Beschreibung der Container. Der Beklagte verwies in dem Angebot darauf, dass die Eignung der Container für den geplanten Verwendungszweck nicht beurteilt werden könne und dafür keine Gewähr übernommen werde. Weiter wurde darauf verwiesen, dass für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung der Container behördliche Bewilligungen notwendig sein könnten, die vom Auftraggeber zu besorgen seien. Weiter wurden vom Beklagten die bauseitigen Leistungen definiert.

Nach einem Gespräch am 15.03.2012 zur weiteren Abstimmung des Angebots unterbreitete der Beklagte mit Schreiben vom 30.03.2012 einen Nachtrag zum Angebot vom 20.02.2012 (Bl. 76 – 79 d.A.).

Am 03.04.2012 fand bei der Firma M..., geleitet von deren Mitarbeitern H... und P... das

Vergabegespräch statt, das der Beklagte für die Klägerin führte. Im Vergabeprotokoll wurden der Leistungsumfang, die Vergütung, die Abrechnungsweise, eine Festpreisklausel, Stundenlohnarbeiten, die Zahlungsbedingungen und Einbehalte, die Planungs- und Berechnungsgrundlagen, Bauausführung, Frist und Termine, eine Vertragsstrafe sowie die Abnahme und die Mängelansprüche geregelt. Das Vergabeprotokoll wurde vom Beklagten für die Klägerin als Auftragnehmerin am 03.04.2012 unterzeichnet, (Bl. 81 – 91 d.A.). Am 04.04.2012 erfolgte sodann die schriftliche Bestellung der Firma M... (Bl. 92 – 100 d.A.) unter Bezugnahme auf die Auftragsnummer 8381, die Leistungsbeschreibung mit Anlagen, den Angeboten vom 20.02.2012 und 30.03.2012 sowie dem Verhandlungsprotokoll vom 03.04.2012.

Der Geschäftsführer O... der Klägerin erhielt die Bestellung der Firma M... am 05.04.2012 per Email zugeleitet und reichte die Unterlagen an den Beklagten nach N... weiter. Vor Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung der Firma M... am 20.04.2012 stimmte sich der Beklagte mit der Geschäftsführung hinsichtlich der Preise ab.

Die unterzeichnete Bestellung wurde sodann der Firma M... am 23.04.2012 per Fax übermittelt.

Der Beklagte bestellte sodann die zu fertigenden Container bei der Firma C.... Die Bestellung wurde von der Firma C... mit der Auftragsbestätigung vom 15.06.2012 (Bl. 102 – 107 d.A.) schriftlich bestätigt. Hierin wurde darauf hingewiesen, dass der Auftrag auf Basis der generellen Lieferbedingungen zustande komme, darüber hinaus werde die Eignung der Container für den geplanten Verwendungszweck nicht beurteilt und dafür keine Gewähr übernommen.

Die Firma M... beanstandete mit Email vom 24.05.2012 (Bl. 112 d.A.) Probleme mit den Trinkwasserleitungen und mit weiterer Email vom 15.06.2012 (Bl. 116 – 118 d.A.) weitere umfangreiche Mängel. Nach Weiterleitung der Mangelrüge an die Firma C... wurde bei der Firma M... für den 20.06.2012 zur Erörterung der Mängel ein Ortstermin vereinbart. Im Anschluss an den Ortstermin übersandte Herr H... dem Beklagten nochmals eine ausführliche Mängelliste mit Fotoaufnahmen von den Mängeln. Der Beklagte leitete diese Mängelliste an die Firma C... weiter, mit dem Hinweis, dass die Mängel bis zum 27.06.2012 behoben werden sollten, andernfalls würden Zusatzkosten wegen Verzugs bei den Folgearbeiten anfallen.

- 4 -

Der Beklagte war, nachdem er sein Arbeitsverhältnis am 25.05.2012 zum 30.06.2012 gekündigt hatte, vom 28.05.2012 bis 10.06.2012 in Urlaub und ab dem 26.06.2012 nicht mehr für die Klägerin tätig. Die Bearbeitung des Auftrags übernahm ab diesem Zeitpunkt der Geschäftsführer Herr O... in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter Mo....

Am 05.07.2012 erfolgte von Seiten der Firma M... gegenüber der Klägerin eine förmliche schriftliche Mängelrüge vor Abnahme nach § 4 Nr.7 VOB/B (Bl. 186, 187 d.A.).

Die Klägerin macht mit Schreiben vom 25.07.2012 (Bl. 188 – 190 d.A.), dem Beklagten zugeleitet am 28.07.2012, diesem gegenüber Schadensersatzansprüche wegen der erfolgten vertraglichen Zusicherungen gegenüber der Firma M..., den von dieser Firma gerügten Mängeln und der Vereinbarung deren Vertrags- und Einkaufsbedingungen geltend. Zum einen habe die Klägerin selbst erhebliche Nachbesserungsarbeiten zur Mängelbesehung leisten müssen. Zum anderen habe auch die Firma C... ihrerseits Nachbesserung geleistet, welche der Klägerin in Rechnung gestellt worden sei. Darüber hinaus habe die Klägerin der Firma M... den Verzugsschaden ersetzen müssen, da vereinbarte Fertigstellungstermine nicht hätten eingehalten werden können.

Mit ihrer am 26.10.2012 zum Arbeitsgericht Passau erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche im Wege einer Feststellungsklage gerichtlich weiter.

Mit Beschluss vom 04.12.2012 hat das Arbeitsgericht Passau den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Nürnberg verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 16.05.2012 hat die Klägerin die Klage um bezifferte Schadensersatzansprüche in Höhe von EUR 143.823,55 erweitert.

Wegen der Anträge der Parteien und ihres Sachvortrags erster Instanz wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Endurteil vom 05.12.2013 die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, wegen der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung schulde der Beklagte der Klägerin keinen Schadensersatz. Es habe bei ihm als kaufmännischen Angestellten nur leichte Fahrlässigkeit vorgelegen, da es nicht zu seinem Verantwortungsbereich gehört habe, technische Problemlösungen zu

erarbeiten und zu verantworten. Soweit von der Klägerin unterlassen worden ist, vor Annahme des Auftrags die technische Machbarkeit zu prüfen, liege ein überwiegendes Mitverschulden der Arbeitgeberin vor. In die Preisfindung sei der Geschäftsführer eingebunden gewesen.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 08.01.2014 zugestellte Urteil haben diese mit Telefax vom 07.02.2014 Berufung eingelegt und sie innerhalb der bis 24.03.2014 verlängerten Begründungsfrist mit Telefax vom 12.03.2014 begründet.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte hafte aufgrund der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten auf Schadensersatz.

Die Klägerin behauptet, durch seine Tätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen habe der Beklagte eine große Erfahrung in der Branche besessen und sei mit den dortigen Gegebenheiten und der Bearbeitung von vergleichbaren Aufträgen betraut gewesen. Ihr Geschäftsführer habe davon ausgehen können, dass der Beklagte die notwendigen Fachkenntnisse gehabt habe, deshalb sei davon abgesehen worden, ihm einen Ingenieur oder sonstig technisch erfahrenen Mitarbeiter beizuordnen.

Aufgrund seiner Erfahrungen hätte der Beklagte erkennen müssen, dass der Auftrag, so wie er ihn angenommen habe, nicht zu realisieren gewesen sei.

Der Beklagte habe sich vor Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung der Firma M... vom 04.04.2012 mit dem Geschäftsführer nur hinsichtlich der Preise abgestimmt. Die Einzelheiten zu dem Angebot, insbesondere die technischen Ausführungen, seien diesem nicht bekannt gewesen. Da der Geschäftsführer über diesen Vorgang nicht informiert gewesen sei, habe er die ihm zugeleitete Bestellung der Firma M... unmittelbar an den Beklagten nach N... weitergeleitet.

Ihr Geschäftsführer sei erst Ende Juni 2012 von den umfangreichen Mängelrügen der Firma M... informiert worden. Nachdem der Beklagte wegen seiner Eigenkündigung ab dem 26.06.2012 nicht mehr für sie tätig geworden sei, hätten der Geschäftsführer O... und der Mitarbeiter Mo... die Bearbeitung und Behebung der Mängel übernommen, so dass eine mangelfreie Leistung gemäß der Leistungsbeschreibung, wie vom Beklagten zugesichert, habe erbracht werden können. Hierfür seien jedoch erhebliche Mehrkosten angefallen.

Der Schaden sei insbesondere dadurch entstanden, dass zwischen den Zusicherungen,

die der Beklagte gegenüber der Firma M... gemacht habe, und den Vereinbarungen mit dem Zulieferer C... starke Differenzen bestanden hätten. Die technischen Anforderungen der Firma M... seien mit den Containern der Firma C... nicht erfüllbar gewesen; z.B. in Bezug auf die geforderte absolute Dichtigkeit. Der Beklagte habe keine so umfangreichen Zugeständnisse an die Auftraggeberin machen dürfen und es versäumt, eine Abstimmung zwischen den Leistungsanforderungen der Firma M... und dem Angebot der Firma C... vorzunehmen. Er habe sich bei Übernahme und Abwicklung des Auftrags mit der M... zu keinem Zeitpunkt mit der Geschäftsleitung der Klägerin in technischen Fragen abgestimmt, wie dies bei einem Auftrag dieser Größenordnung geboten gewesen wäre. Bei Übernahme des Auftrags seien auch noch die jeweiligen Vertragsbedingungen der Firmen M... und C... akzeptiert worden, was ein grobes kaufmännisches Fehlverhalten darstelle. Dies u.a. wegen der langen Gewährleistungsfrist von 4 Jahren gegenüber der Firma M.... Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass der Beklagte gegen seine vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis dadurch verstoßen habe, dass er den Auftrag mit der M... nicht mit dem Angebot der Firma C... abgestimmt und verglichen habe. Der Beklagte habe es versäumt zu überprüfen, ob die von der Firma C... angebotene Anlage den Verwendungszweck erfüllen könne. Soweit der Beklagte nicht dazu in der Lage gewesen sei, zu erkennen, dass das Angebot der Firma C... und der Auftrag der Firma M... erheblich voneinander abwichen, hätte er dies der Klägerin, insbesondere dem Geschäftsführer Herrn O... mitteilen müssen. Der Beklagte habe hierbei grob fahrlässig gehandelt.

Es sei nicht richtig, dass ihr Geschäftsführer ohne weiteres die Angebots- und Auftragsunterlagen hätte überprüfen können und dass der Beklagte durch die Weiterleitung der Unterlagen davon ausgehen dürfen, der Auftrag könne so übernommen werden. Vielmehr habe ihr Geschäftsführer davon ausgehen können, dass der Mitarbeiter über entsprechende technische Kenntnisse verfüge, wenn es diesbezüglich zu keinen Rücksprachen gekommen sei. Die ihr zur Verfügung gestandene Planskizze habe nur der Einteilung der Monteure gedient, aber nicht der Klärung technischer Einzelheiten oder der Realisierbarkeit des Auftrags.

Ein Verfall der Ansprüche sei nicht eingetreten, denn diese seien mit Schreiben vom 25.07.2012 termingerecht schriftlich und mit der Feststellungsklage rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht worden. Eine Bezifferung des Schadens sei zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen, auch nicht bei der gerichtlichen Geltendmachung.

Eine vertragliche Ausschlussfrist mit einer Dauer von lediglich zwei Monaten sei im Übrigen nicht wirksam. Eine Feststellungsklage reiche für die zweite Stufe einer Ausschlussfrist jedenfalls dann aus, wenn sie geeignet sei, den gesamten von den Parteien unterschiedlich beurteilten Streitstoff zu klären.

Die Klägerin und Berufungsklägerin beantragt:

- 1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg, Az.: 9 Ca 7113/12 vom 05.12.2013, zugestellt am 08.01.2014, wird aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus dem Auftrag der Firma M... zur Bestellung Nr. 4200277267 vom 04.04.2012, vom Beklagten bestätigt am 20.04.2012, über die Errichtung einer Containeranlage zur temporären Unterbringung der M... Mitarbeiterkantine entstanden ist und noch entstehen wird.**
- 3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 143.823,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 4. Der Beklagte trägt die Kosten des gesamten Rechtsstreits.**

Der Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt er vor, er sei gelernter Speditionskaufmann und kein Ingenieur oder Architekt. Bei seinem früheren Arbeitgeber sei er nur mit der Vermietung von Containern befasst gewesen. Er verfüge über keinerlei praktische Erfahrungen, was den Ankauf, den Verkauf und den Bau größerer Containeranlagen betreffe, insbesondere von temporären Containerküchen. Zu den Fragen der technischen Umsetzbarkeit des streitgegenständli-

chen Auftrags hätten mangels entsprechender Vorkenntnisse weder er noch die anderen Mitarbeiter am Standort N... irgendetwas sagen können.

Bei jedem einzelnen Auftrag sei eine Abschrift des Angebots, des Auftrags und der Auftragsbestätigung an den Geschäftsführer der Klägerin weitergeleitet worden. Auch über Zeit und Ort eines jeden Vergabegesprächs sei der Geschäftsführer durch die Mitarbeiter der Niederlassung N... im Zeitraum April 2011 bis Juni 2012 jeweils vorab informiert worden. Jedoch sei der Geschäftsführer der Klägerin zu keinem einzigen Vergabegespräch, das über die Niederlassung N... zustande gekommen sei, erschienen.

Irgendwelche konkreten Weisungen im Hinblick auf die Vertragsgestaltung im Sinne eines „was muss unbedingt im Vertrag stehe und was darf keinesfalls vereinbart werden,“ habe er weder in allgemeiner Form, noch bezogen auf den streitgegenständlichen Auftrag erhalten.

Alle Einzelheiten des Vertragsinhaltes seien in der schriftlichen Auftragsbestätigung vom 04.04.2012 festgehalten. Diese sei von der Firma M... an die Anschrift der Klägerin in D... geschickt worden. Der Geschäftsführer der Klägerin sei somit über sämtliche Details des Vertragswerks informiert worden. Bei einem Auftrag dieser Größenordnung hätten von der Klägerin technische und juristische Spezialisten in die Planung einbezogen werden müssen. Die sonst üblichen Aufträge hätten sich bei der Klägerin im drei- und vierstelligen Bereich bewegt, der streitgegenständliche umfasse dagegen ca. eine viertel Million. Der Geschäftsführer habe - ohne sein Direktionsrecht in irgendeiner Weise in Bezug auf technische Problemstellungen oder rechtliche Änderungen des Vertragstextes auszuüben - die Auftragsbestätigung von D... wieder nach N... gesandt. Erst am 20.04.2013 habe er dann die Auftragsbestätigung unterzeichnet und am 23.04.2012 per Fax an die Firma M... gesandt. Erst hierdurch sei der Vertrag zustande gekommen, mehr als zwei Wochen nach Kenntnisnahme durch den Geschäftsführer der Klägerin.

Ihm könne nicht vorgeworfen werden, der Auftrag sei technisch nicht durchführbar gewesen, da die Klägerin in der Berufungsbegründung selbst vorträgt die Mängel hätten beseitigt und eine der Leistungsbeschreibung entsprechende mangelfreie Leistung erbracht werden können.

Von Anfang an sei bekannt gewesen, dass umfangreiche handwerkliche Montage- und Umbauarbeiten anfallen würden, weshalb auch eine Planskizze der Containeranlage lange vor Beginn der Arbeiten in der Werkstatt in D... ausgehangen sei.

Die erfolgte Preisabsprache mit dem Geschäftsführer sei ohne eine vorherige Klärung der

technischen Einzelheiten und des damit verbundenen Mehraufwands nicht möglich gewesen. Ebenso wenig eine Planung der für die Montage der Anlage erforderlichen Maschinen, des Montagematerials, der einzusetzenden Monteure und der zeitlichen Abläufe. Der behauptete Schaden werde der Höhe nach bestritten und beruhe nicht auf einer Pflichtverletzung von ihm.

Die erhobene Feststellungsklage sei unzulässig, da eine Bezifferung des Schadens bereits zum damaligen Zeitpunkt möglich gewesen sei. Mit Ausnahme der Gutachterrechnung seien sämtliche den behaupteten Schaden betreffende Rechnungen der Klägerin im Zeitraum von Juli bis Oktober 2012 zugegangen. Eine unzulässige Feststellungsklage erfülle die Voraussetzung einer gerichtlichen Geltendmachung bei einer zweistufigen Ausschlussfrist nicht.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Von einer weitergehenden Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, § 69 Abs. 2 ArbGG.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, Abs. 2 b) ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

II.

Die Berufung ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen, denn unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung und des überwiegenden Arbeitgeberschuldens stehen der Klägerin die geltend gemachten Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten nicht zu.

Hinzu kommt, dass die Klägerin mit ihrer unzulässigen Feststellungsklage die zweite Stufe der Ausschlussfrist in § 14 Abs. 4 des Arbeitsvertrages vom 17.02.2011 nicht gewahrt hat.

1. Das Erstgericht hat die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung zutreffend dargestellt und auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht, so dass vollumfänglich auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Ersturteils verwiesen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden kann.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sind noch folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:

Die Klägerin hat bei der Prüfung der technischen Machbarkeit, der anfallenden Ausbau- und Montagearbeiten im Hinblick auf die Leistungsanforderungen des Auftraggebers und der zu beachtenden baurechtlichen und hygienerechtlichen Vorgaben die Sorgfalt außer Acht gelassen, die von jedem Unternehmen vor Übernahme eines solchen Auftrags gefordert werden muss.

Angesichts des eigenen erheblichen Fehlverhaltens der Geschäftsführung der Klägerin und ihrer verantwortlichen technischen Mitarbeiter ist es der Klägerin verwehrt, wegen des streitgegenständlichen Auftrags der Firma M... den Beklagten im Rahmen der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung zum Schadensersatz heranzuziehen. Das Eigenverschulden wiegt im Rahmen des § 254 BGB wesentlich schwerer als ein even-

tuelles Verschulden des Beklagten.

Die Klägerin hatte es jederzeit in der Hand, den Auftrag bei bestehenden Bedenken seiner technischen Realisierbarkeit abzulehnen oder die intensiven Ausbau- und Montagearbeiten und die hierbei auftretenden Risiken angemessen in die Preisfindung einfließen zu lassen.

Beides wurde im vorliegenden Fall bei einem Auftrag dieser Größenordnung in einem solchen Maße unterlassen, dass dies als eine grobe Verletzung eigener wirtschaftlicher Interesse zu qualifizieren ist und dies das individuelle Verschulden des Beklagten überlagert.

Es fehlen jedwede durch Tatsachen untermauerte Umstände, die dafür sprechen, dass der Beklagte aufgrund einer Vorbefassung mit einer in Größe und Ausstattung vergleichbaren Containeranlage in der Lage gewesen ist, die technischen Überlegungen anzustellen, die geeignet waren, zu entscheiden, ob der Auftrag überhaupt angenommen wird, und wenn ja, zu welchen Konditionen.

Es ist deshalb gänzlich unverständlich, wie die Klägerin zu ihrer Einschätzung des technischen Sachverstandes des Beklagten gekommen ist und was sie – bei einem Projekt dieser Größenordnung - veranlasst hat, davon abzusehen, das Kaufangebot der Firma M... vor deren Annahme einer exakten technischen und rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Dies war jedoch unabdingbare Voraussetzung dafür, einen marktgerechten Preis zu finden, der dem Aufwand bei dem Ausbau und der Montage der Anlage und den Gewährleistungsrisiken entspricht. Zwischen der ersten Kontaktaufnahme mit der Auftraggeberin im Monat November 2011 und der endgültigen Bestätigung des Auftrags im Monat April 2012 stand ein Zeitraum von über vier Monaten zur Verfügung, um die aus Unternehmenssicht unverzichtbaren technischen Analysen vorzunehmen, die technischen Problemlösungen zu erarbeiten und angemessen in die Preisfindung einfließen zu lassen.

Aufgrund der scheinbar unkommentierten Weiterleitung des an die Firmenleitung gesandten Kaufangebotes an den Beklagten durfte dieser davon ausgehen, das Angebot sei unternehmensseitig ausreichend geprüft und grünes Licht dafür gegeben wor-

den, den Auftrag in Vertretung der Klägerin anzunehmen.

Sicher hat es der Kläger unterlassen, sich diesbezüglich vorher bei der Firmenleitung konkret zu vergewissern.

Gänzlich unverständlich ist aber andererseits, inwiefern zwischen dem Geschäftsführer und dem Beklagten in Bezug auf die Preisfindung ein Konsens erzielt werden konnte, ohne zuvor abgeklärt zu haben, welcher Aufwand mit den vom Angebot umfassten Ausbau- und Montagearbeiten verbunden ist. Hierbei hätte es zunächst einer exakten Analyse bedurft, welche technischen Standards eingehalten werden müssen und welche bau- und hygienerechtlichen Vorschriften greifen. Danach hätte hinsichtlich Material, technischer Ausführung, erforderlichem Personaleinsatz und Gewährleistungsrisiken eine Preiskalkulation durchgeführt werden müssen. Wäre diese sachgerecht vorgenommen worden, wäre es entweder zu der Auftragsannahme nicht gekommen oder es wäre ein Verkaufspreis ermittelt worden, in die der tatsächliche Aufwand angemessen eingeflossen wäre. Bei zutreffender Erarbeitung der technischen Problemlösungen hätten sich Nachbesserungsarbeiten vermeiden lassen, wären erstellte Zeitpläne realisierbar gewesen und hätten sich die streitgegenständlichen Kosten vermeiden lassen, die aus Sicht der Klägerin durch den Verkaufspreis nicht kompensiert worden sind.

Die Klägerin hat vor Annahme des technisch anspruchsvollen Angebots und bei ihrer endgültigen Preisfindung jedwede Sorgfalt vermissen lassen, die in den technischen und kaufmännischen Leitungen einer Firmen angewandt wird, um gravierende Managementfehler zu vermeiden. Um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Fall, wenn bei einem Auftragsvolumen von ca. EUR 250.000,-- ein behaupteter Schaden von ca. EUR 150.000,-- erzeugt wird.

In diesem Zusammenhang ist der Vorwurf unzutreffend, dem Beklagten hätte die fehlende technische Realisierbarkeit des Projektes als kaufmännisch ausgebildetem Mitarbeiter auffallen müssen, denn die Klägerin trägt in ihrer Berufungsbegründung selbst vor, dass die umfangreichen Nachbesserungsarbeiten durchaus geeignet waren, eine den Leistungsanforderungen entsprechende Anlage zu errichten.

Wenn im Rahmen der Durchführung der Montage im Hinblick auf die Einhaltung der technischen Standards und bau- bzw. hygienerechtlicher Vorschriften Probleme aufgetreten sind, die von der technischen Leitung der Klägerin und ihres Montageteams entweder übersehen oder erst nachträglich produziert worden sind, fällt dies in den Verantwortungsbereich der technischen Leitung bzw. Montageabteilung der Klägerin.

2. Selbst wenn eine Schadensersatzpflicht des Beklagten bestünde, hätte die Klägerin die von ihr in den Arbeitsvertrag des Beklagten aufgenommene zweistufige Ausschlussfrist in § 14 Abs. 4 des Arbeitsvertrages vom 17.02.2011 nicht gewahrt.

a) Für die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 24.10.2012 zum Arbeitsgericht Passau – Kammer Deggendorf – erhobenen Feststellungsklage fehlte es an der ausreichenden Bestimmtheit gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und den erforderlichen Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

Auch eine Feststellungsklage muss nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die bestimmende Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Der Streitgegenstand und der Umfang der gerichtlichen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis müssen klar umrissen sein, so dass die eigentliche Streitfrage mit Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien entschieden werden kann. Bei einer stattgebenden Entscheidung darf keine Unklarheit über den Umfang der Rechtskraft bestehen. Bei einer Feststellungsklage sind grundsätzlich keine geringeren Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen als bei einer Leistungsklage (vgl. BAG vom 14.12.2011 – 4 AZR 242/10 – NZA 2012, 1452).

Ist eine Klage auf Leistung möglich und für die Klagepartei zumutbar, wird selbst bei einem ausreichend konkreten Feststellungsantrag im Interesse der endgültigen Klärung des Streitstoffs in einem Prozess das Feststellungsinteresse regelmäßig fehlen (vgl. hierzu Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rz. 7a, m.w.N.).

Im vorliegenden Fall enthält der Feststellungsantrag der Klägerin weder im Hinblick auf die Art der dem Beklagten vorgeworfenen Pflichtverletzung irgendwelche inhaltlichen Angaben noch hinsichtlich der daraus resultierenden Schadensarten und deren Umfang. Es fehlen insoweit jedwede konkreten Angaben welche Maßnahmen, deren Kosten der Beklagte tragen soll, durch seine Pflichtverletzung verursacht wurden. Mithin ist der Feststellungsantrag gänzlich ungeeignet, eine endgültige Klärung zwischen den Parteien dergestalt herbeizuführen, für welche mit dem Auftrag verbundenen Maßnahmen der Beklagte die wirtschaftliche Verantwortung zu tragen hatte und welchen der Klägerin erwachsenen Schaden er ihr auszugleichen habe. Dies, obwohl bei Einreichung der Feststellungsklage bekannt war, welche in den Verkaufspreis der Anlage nicht eingeflossenen Arbeiten erforderlich wurden und welche Kosten der Klägerin gegenüber Dritten entstanden waren, die sie vom Beklagten erstattet begehrt.

Insofern war der Feststellungsantrag nicht geeignet, eine rechtliche Unsicherheit der Parteien im Hinblick auf ein konkretes Schadensersatzbegehren der Klägerin zu beseitigen.

Es fehlte der Klage zudem das erforderliche Feststellungsinteresse, denn im Zeitpunkt der Einreichung Feststellungsklage war der Klägerin eine Leistungsklage möglich, die zu einer endgültigen Klärung der streitigen Rechtsfragen geführt hätte. Es lagen der Klägerin ausweislich ihrer Anlagen K 38 - K 80 sämtliche Kostenrechnungen Dritter vor, mit Ausnahme der Kosten des Gutachters. Letztere hätten im Rahmen eines unbezifferten Leistungsantrages geltend gemacht werden können. Es waren ferner auch alle konkreten Daten hinsichtlich des eigenen Aufwands der Nachbesserungsarbeiten und des Umfangs der nicht realisierten Kaufpreisrechnung gegenüber dem Auftraggeber vorhanden. Insoweit sind hinsichtlich der Ermittlung des streitgegenständlichen Zahlungsbetrages keine weiteren Umstände hinzugetreten.

- b) Eine unzulässige Feststellungsklage wahrt nicht eine einzelvertraglich vereinbarte zweistufige Ausschlussfrist.

Um letztere handelt es sich bei der Regelung in § 14 Abs. 4 des Arbeitsvertrages des Beklagten.

Diese Vereinbarung ist in Bezug auf die gerichtliche Geltendmachung des streitgegenständlichen Schadensersatzanspruches anzuwenden.

Selbst wenn die Verfallklausel den Beklagten als Vertragspartner der Klauselverwenderin wegen der kurzen Frist von zwei Monaten unangemessen benachteiligen würde, könnte sich die Klägerin hierauf nicht mit Erfolg berufen. Die Inhaltskontrolle schafft nämlich lediglich einen Ausgleich für die einseitige Inanspruchnahme der Vertragsfreiheit durch den Klauselverwender, sie dient aber nicht dem Schutz des Klauselverwenders vor den von ihm selbst eingeführten Formulararbeitsbedingungen (so BAG v. 27.10.2005 – 8 AZR 3/05 AP Nr. 5 zu § 310 BGB; LAG Rheinland-Pfalz v. 28.06.2012 – 2 Sa 107/12 – zitiert in Juris).

Somit muss sich die Klägerin als Klauselverwenderin an dem Inhalt ihrer eigenen Vertragsbestimmung festhalten lassen.

Die unzulässige Feststellungsklage der Klägerin vom 26.10.2012 wahrt die arbeitsvertragliche Ausschlussfrist in § 14 Abs. 4 des Vertrages nicht (vgl. BAG vom 29.06.1989 – 6 AZR 459/88 – NZA 1989/897).

Eine solche Klage wird dem Sinn und Zweck einer zweistufigen Ausschlussfrist nicht gerecht. Diese soll den Schuldner zwingen, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem gerichtlich geltend gemachten Anspruch vornehmen zu müssen, seine Einwendungen und Gegenrechte zu überdenken und somit seine prozessuale und materiellrechtliche Verteidigung so zu prüfen, dass das angerufene Gericht den Streit endgültig entscheiden kann. Damit kann eine gerichtliche Geltendmachung nur vorliegen, wenn die eingereichte Klage zu einer Bereinigung der Streitigkeit und den Gläubiger eines Anspruchs zum Erfolg führen kann; d. h. der Streit endgültig entschieden werden kann.

Das ist bei einer unzulässigen Feststellungsklage nicht der Fall. Sie ist ungeeignet, den Streit der Parteien zu bereinigen, weil sie sogar im Fall der Säumnis der Beklagten Partei abgewiesen werden muss. Eine nachträgliche Heilung mit Auswirkung auf die zu wahrende Ausschlussfrist kommt hier nicht in Betracht (so BAG a.a.O.)

- 16 -

III.

1. Die Klägerin hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 72 Abs. 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Sommerschuh
ehrenamtlicher Richter

Demus
ehrenamtlicher Richter